

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 34 (1939-1940)
Heft: 6-7

Artikel: Zonenvorschriften für die Altstadtzone
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173025>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Oeffentlichen Krankenkasse, Neubauten am Blumenrain, an der Gerbergasse, an der Steinenvorstadt, den Neubau der Allgemeinen Armenpflege und des Stadtkasinos. Aus laufenden Mitteln half der Staat am Umbau des „Pro Arte“-Hauses mit. Das Baudepartement begrüsst es, dass in letzter Zeit eine gute positive Zusammenarbeit mit dem privaten Heimatschutz und der Denkmalpflege erzielt werden konnte und spricht die Erwartung aus, dass, wenn auch in einzelnen Fällen die staatlichen Behörden nicht ganz der gleichen Auffassung wie diese Institutionen sein können, das heute bestehende, vielversprechende sich gegenseitige Verstehen im Interesse der Erhaltung manch schönen Stückes Alt-Basel fortbestehen möge.

Der Vorsteher des Baudepartements: *Dr. F. Ebi.*

Zonenvorschriften für die Altstadtzone.

1. Für die Bauten in der Altstadtzone sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen je die Vorschriften für diejenige Zone massgebend, deren Geschosshöhe der nach Absatz 2 für den Bau zulässigen entspricht.

Für jede Strasse bestimmt der Regierungsrat unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung die Zahl der zulässigen Wohngeschosse und die Gesichtspunkte, nach denen sich die Bauten mit Rücksicht auf den alten Baubestand zu richten haben. Diese Bestimmungen können für die einzelnen Abschnitte einer Strassenfront verschieden sein und von den Zonenvorschriften sowohl abweichen als sie ergänzen. Sie können namentlich die Zulässigkeit von Dachaufbauten und Rückstaffelungen, die Gestaltung von Ladenanlagen, die Materialien und Farben und die Ausstattung der Gebäude mit Aufschriften und Reklameeinrichtungen regeln; für die Wand- und Firsthöhe ist der Baulinienabstand nicht bestimmend; sie braucht nicht auf ein festes Mass beschränkt zu werden.

Die Grundlage für die Aufstellung von Bestimmungen und für ihre Anwendung sind Aufnahmen des alten Baubestandes; diese sollen den Interessenten in zweckmässiger Weise zugänglich gemacht werden. Bei der Aufstellung der Bestimmungen sind die Eigentümer und die Heimatschutzkommission anzuhören.

2. Alle Gebäudeseiten müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass sie die künstlerischen und historischen Werte der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigen. Der Entscheid der Heimatschutzkommission, dass ein Fassadenplan nicht beanstandet werde, unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

3. Für Neubauten, die die Strassenfront einer Mehrzahl von Altstadthäusern einnehmen sollen, kann der Regierungsrat in Abweichung von den in Ziffer 1 bezeichneten Bestimmungen eine vermehrte Geschosshöhe bewilligen, wenn ihre Entstehung geeignet ist, die Wirkung eines Strassenbildes zu steigern.

Das Bewilligungsverfahren wird durch Verordnung geregelt.

4. Andere Abweichungen von den in Ziffer 1 bezeichneten Bestimmungen, die mit wichtigen Gründen gerechtfertigt werden, können zugelassen werden, wenn der Vorschrift von Ziffer 2 dennoch genügt wird und den Nachbarn kein erheblicher Nachteil erwächst. Als wichtiger Grund gilt es namentlich, dass das Gebäude, das durch den Neubau ersetzt wird, mehr Geschosse enthielt, als die Vorschrift zulässt.